

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen (FriedhofGebührS-BFH)

Vom 19. Januar 2016

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S.82), und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991(GVBl. S.285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S.82), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Bad Frankenhausen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie ihrer Anlagen werden Gebühren erhoben nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

(2) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Auf Antrag erstellt die Friedhofsverwaltung einen Kostenvoranschlag

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist bzw. sind die / der Nutzungsberechtigte(n), ersatzweise

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht unter Ziffern 1 bis 8 fallenden Erben;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller als Nutzungsberechtigter.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Bad Frankenhausen.

(2) Die Gebühr wird fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung einer Trauerhalle oder einer Kühlzelle

Für die Benutzung von Trauerhallen oder Kühlzellen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Aufbewahrung eines Verstorbenen	10,00 € pro Tag
2. Benutzung einer Kühlzelle	15,00 € pro Tag
3. Benutzung einer Trauerhalle	60,00 € pro Trauerfeier

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bestattung eines Verstorbenen, verstorben ab der Vollendung seines fünften Lebensjahres in einem Erdreihengrab oder in einem Erdwahlgrab, montags bis freitags	282,00 €
2. Bestattung eines Verstorbenen, verstorben ab der Vollendung seines fünften Lebensjahres in einem Erdreihengrab oder in einem Erdwahlgrab, samstags	338,00 €
3. Bestattung eines verstorbenen Kindes, verstorben vor der Vollendung seines fünften Lebensjahres in einem Erdreihengrab oder in einem Erdwahlgrab, montags bis freitags	125,00 €
4. Bestattung eines verstorbenen Kindes, verstorben vor der Vollendung seines fünften Lebensjahres in einem Erdreihengrab oder in einem Erdwahlgrab, samstags	150,00 €

(2) Für die Bestattung einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:

1. In einer Urnenwahlgrabstätte, in einer Urnenreihengrabstätte in einer Urnenrasengrabstätte oder in einer Urnengemeinschafts- anlage (UGA), montags bis freitags	41,00 €
2. In einer Urnenwahlgrabstätte, in einer Urnenreihengrabstätte in einer Urnenrasengrabstätte oder in einer Urnengemeinschafts-	

anlage (UGA), samstags

49,00 €

(3) Für die Bestattung standesamtlich nicht gemeldeter Leibesfrüchte, die unter Vorlage des Bestattungsscheines eines Arztes oder einer Hebamme einem der von der Stadt Bad Frankenhausen verwalteten Friedhöfe zugeführt werden, werden Bestattungsgebühren erhoben entsprechend der jeweiligen Bestattungsart (Abs.1 und 2).

§ 7

Gebühren für Ausgrabungen und Urnenversand

- (1) Für die Ausgrabung einer Urne wird eine Gebühr in Höhe von 41,00 € erhoben
- (2) Für den Versand einer Urne wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € zuzüglich Porto erhoben.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden folgende Nutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben:

Grabstättenart	Nutzungs-Zeit (Jahre)	Nutzungsgebühr incl. Umlage	Verwaltungsgebühr
1. Erdwahlgrabstätte für 1 Erwachsenen	30	1.095,00 €	50,00 €
2. Erdwahlgrabstätte für 2 Erwachsene	30	2.748,00 €	50,00 €
3. Erdwahlgrabstätte für 1 Kind vor der Vollendung des 5. Lebensjahres	30	425,00 €	50,00 €
4. Erdreihengrabstätte	20	713,00 €	50,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte	30	727,00 €	50,00 €
6. Urnenreihengrabstätte	20	421,00 €	50,00 €
7. Urnenrasengrabstätte	20	601,00 €	50,00 €
8. Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	15	657,00 €	50,00 €

§ 9

Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden folgende Nutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben:

Grabstättenart	Nutzungsgebühr incl. Umlage, pro Jahr	Verwaltungsgebühr
1. Erdwahlgrabstätte für 1 Erwachsenen	36,00 €	17,00 €
2. Erdwahlgrabstätte für 2 Erwachsene	92,00 €	17,00 €
3. Erdwahlgrabstätte für 1 Kind vor der Vollendung des 5. Lebensjahres	14,00 €	17,00 €
4. Erdreihengrabstätte	Entfällt	Entfällt
5. Urnenwahlgrabstätte	24,00 €	17,00 €
6. Urnenreihengrabstätte	Entfällt	Entfällt
7. Urnenrasengrabstätte	Entfällt	Entfällt
8. Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	Entfällt	Entfällt

Die Verwaltungsgebühr wird erhoben unabhängig von der Anzahl der Jahre der Verlängerung des Nutzungsrechts.

§ 10 Gebühren der Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. durch das vom Friedhofsträger beauftragte Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erdgrab einzeln, Friedhof Bad Frankenhausen	135,00 €
2. Erdgrab doppelt, Friedhof Bad Frankenhausen	225,00 €
3. Urnengrab, Friedhof Bad Frankenhausen	67,00 €
4. Erdgrab einzeln, Friedhöfe Esperstedt, Seehausen, Udersleben	179,00 €
5. Erdgrab doppelt, Friedhöfe, Esperstedt, Seehausen, Udersleben	269,00 €
6. Urnengrab, Friedhöfe Esperstedt, Seehausen, Udersleben	111,00 €

§ 11 Sonstige Kosten

Für die gewerbliche Nutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Frankenhausen wird von den Gewerbetreibenden eine Gebühr in Höhe von 100,00 € pro Jahr erhoben.

§ 12 Rückgabe von Nutzungsrechten

Wird ein Verstorbener aufgrund einer genehmigten Umbettung von einem Friedhof der Stadt Bad Frankenhausen auf einen Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen umgebettet, so wird dem Nutzungsberechtigten die für die Grabstätte bereits gezahlte Gebühr für den Rest der auf volle Jahre abzurundenden Nutzungszeit ohne Berechnung von Zinsen zurückerstattet.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28. Januar 2004 (Stadtratsbeschluss-Nr.503-29/03 vom 4. Dezember 2003), zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss Nr.217-10a/11 vom 11. Oktober 2011, außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 19. Januar 2016
Stadt Bad Frankenhausen

Strejc
Bürgermeister



Beschluss +94-8/15: Eingangsbestätigung vom 15.01.2016
Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.01.2016